

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Vergütung der Organmitglieder sowie die Wahl unabhängiger Mitglieder in den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates geht;

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass nach Schweizer Vorbild der Eigentümer (Aktionär/-in) in der Generalversammlung über die Gesamtsumme aller Entschädigungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates abstimmen kann.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, durch die Änderungen würden bestimmten „Untugenden“ ein Riegel vorgeschoben sowie die Rechte der „echten“ Aktionäre gestärkt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 186 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten,

dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In der Schweiz wurde die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ am 3. März 2013 mit 67,9 % Ja-Stimmen angenommen. Der Initiativtext sieht vor, dass für börsennotierte Aktiengesellschaften zahlreiche Grundsätze gesetzlich geregelt werden müssen. Insgesamt handelt es sich um 24 Forderungen, die die Vergütung der Organmitglieder, die Bestellung der Organmitglieder und die Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung betreffen. Im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen die Regelungen zur Vergütung.

Dabei ist zu beachten, dass die Vorschläge der Schweizer Volksinitiative nicht „1:1“ auf die Situation in Deutschland übertragen werden können. Dies liegt einerseits an der unterschiedlichen Unternehmensverfassung der Schweizer Aktiengesellschaft und andererseits an ganz anderen, als Missstand empfundenen tatsächlichen Umständen in der Eidgenossenschaft.

Soweit es um die Vergütung der Organmitglieder sowie die Wahl unabhängiger Mitglieder in den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates geht, kommt auch in Deutschland die Überprüfung der entsprechenden Rechtsvorschriften in Betracht.

Zu der Frage der Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung haben die Koalitionsfraktionen vereinbart, dass über die Vorstandsvergütung künftig die Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates entscheiden soll, um Transparenz bei der Feststellung von Managergehältern herzustellen.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission angekündigt, einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (Aktionärsrechterichtlinie) vorlegen zu wollen, der voraussichtlich unter anderem auch einen Vorschlag enthalten wird, der den Einfluss der Hauptversammlung in Vergütungsfragen betrifft.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss insoweit, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit

einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Hinsichtlich der weiteren Forderungen sieht der Petitionsausschuss hingegen keinen Handlungsbedarf. Er weist insbesondere auf folgende Aspekte hin:

Sogenannte Organ- oder Depotvertreter wie in der Schweiz gibt es in Deutschland nicht. Allerdings existiert in § 134 Absatz 3 des Aktiengesetzes eine ausgewogene Regelung der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung. Dieses System läuft bisher beanstandungsfrei.

Soweit es um das Stimmverhalten von Pensionskassen geht, bezieht sich dies auf eine spezifische Situation in der Schweiz. Pensionskassen investieren dort große Summen in Schweizer Aktien, doch bleiben sie den Hauptversammlungen oftmals fern. In Deutschland existiert zwar ebenfalls kein Zwang zur Stimmabgabe; jeder Aktionär kann selbst entscheiden, ob er die aus seiner Eigentümerstellung erwachsenden Rechte wahrnehmen will oder nicht. Allerdings enthält § 32 Absatz 1 Satz 3 des Investmentgesetzes eine Soll-Vorschrift, die so verstanden wird, dass die Stimmen aus Aktien in Fonds ausgeübt werden „sollen“, was dazu führt, dass deutsche Investmentfonds ihre Stimmen zu sehr hohem Prozentsatz ausüben.

An die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Pflichten werden nur in bestimmten Fällen strafrechtliche Sanktionen geknüpft (§§ 399 ff. des Aktiengesetzes), z. B. dann, wenn das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Richtigkeit der im Handelsregister eingetragenen Tatsachen gefährdet ist. Verletzen die Organmitglieder die ihnen durch Gesetz oder Satzung auferlegten Pflichten, wird dies in der Regel zivilrechtlich (nämlich haftungsrechtlich) sanktioniert. Die Vorschläge der Petition geben keinen Anlass, den Anwendungsbereich der Strafnormen auszuweiten.

Soweit es demnach um die Vergütung der Organmitglieder sowie die Wahl unabhängiger Mitglieder in den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates geht, empfiehlt der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.